

Anhang

Technische Dokumentation

Gewässerraumlinien

Fliessgewässer

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi 
Gewässername	05.09.02	Datum:	19.04.2024
ID Gewässer	05.09.02	Plannummer:	1005767/02
Name Gewässerabschnitt	05.09.02_01	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739758.3 / 1269581.45	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739731.71 / 1269585.43		
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
 			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulische, emp. Method.	-		
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet:	14 m GewR RP
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	14.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	14.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 67.7 m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi	
Gewässername	05.09.04	Datum:	19.04.2024	
ID Gewässer	05.09.04	Plannummer:	1005767/02	
Name Gewässerabschnitt	05.09.04_02	Definition Abschnitt:	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan	
Gewässerabschnitt von	2739876.47 / 1270383.82			
Gewässerabschnitt bis	2739903.24 / 1270456.83			

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet:	11 m GewR RP
-------------------	-----------------	---------------	-----------------

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 36.5 m²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi	
Gewässername	05.09.04	Datum:	19.04.2024	
ID Gewässer	05.09.04	Plannummer:	1005767/02	
Name Gewässerabschnitt	05.09.04_03	Definition Abschnitt:	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan	
Gewässerabschnitt von	2739903.24 / 1270456.83			
Gewässerabschnitt bis	2740010.7 / 1270579.78			

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m ergibt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	05.09.04_02 mit nat. Sohlbreite von 0.8 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet:	11 m GewR
		RP	

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein		
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördenverbindl. GewR aufgrund Bezug auf Referenzabschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 38.9 m²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi	
Gewässername	Aspenholzbach	Datum:	19.04.2024	
ID Gewässer	05.11	Plannummer:	1005767/03	
Name Gewässerabschnitt	05.11_04	Definition Abschnitt:	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan	
Gewässerabschnitt von	2737935.3 / 1269970.63			
Gewässerabschnitt bis	2737936.2 / 1269979.39			

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Amriswil
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi
Gewässername	Aspenholzbach	Datum:	19.04.2024
ID Gewässer	05.11	Plannummer:	1005767/03
Name Gewässerabschnitt	05.11_06	Definition	Abschnitte übernommen aus
Gewässerabschnitt von	2737885.92 / 1270329.74	Abschnitt:	"Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt bis	2737867.2 / 1270366.36		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.6 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 m ergibt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi 
Gewässername	Hebbach	Datum:	05.09.2024
ID Gewässer	05.09	Plannummer:	1005767/02
Name Gewässerabschnitt	05.09_04	Definition	Abschnitte übernommen aus
Gewässerabschnitt von	2739877.67 / 1270109.59	Abschnitt:	"Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt bis	2739899.61 / 1270270.72		
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 4 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 m ergibt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulische, emp. Method.	-		
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet:	29 m GewR RP
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	29.0 m	Berechneter GewR ist grösser als behördenverbindl. GewR aufgrund Berechnung GewR mittels Biodiversitätsformel im gesamten Abschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	29.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Die Gewässerraumlinie in Parz. 47 wird parallel zum Waldrand gelegt im Abstand von 6 m, so dass die Betroffenheit der Parzelle 47 in der Summe nicht ändert und eine einfache nachvollziehbare Linie entsteht. Dadurch entstehen weder Nachteile für den Hebbach noch für die Grundeigentümer.	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi	
Gewässername	Hebbach	Datum:	19.04.2024	
ID Gewässer	05.09	Plannummer:	1005767/02	
Name Gewässerabschnitt	05.09_05	Definition Abschnitt:	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan	
Gewässerabschnitt von	2739899.61 / 1270270.72			
Gewässerabschnitt bis	2739853.71 / 1270331.2			

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 m ergibt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet:	20 m GewR
		RP	

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	20.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	20.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Lokale Vergrösserung des Gewässerraums bei Abschnittswechsel	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi
Gewässername	Hebbach	Datum:	05.09.2024
ID Gewässer	05.09	Plannummer:	1005767/02
Name Gewässerabschnitt	05.09_06	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739853.71 / 1270331.2	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739556.47 / 1270388.25		
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulische, emp. Method.	-		
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet:	17 m GewR
		RP	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	17.0 m	Berechneter GewR entspricht grösstenteils behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	17.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Waldrandlinie Parz. 138, 47 und 137, Zonengrenze Parz 137	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Lokale Vereinfachung und Anpassung der GewR-Linie auf Waldrand in Parz. 138/47 sowie auf Zonengrenze/Waldrand in Parz. 137 unter Einhaltung der GewR-Breite von 17.0m. Die Anpassungen werden so vorgenommen, dass keine Nachteile bezüglich Bewirtschaftbarkeit sowie für den Hebbach entstehen.	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Sommeri	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Sybille Menzi 
Gewässername	Simishaubach	Datum:	19.04.2024
ID Gewässer	05.09.05.03	Plannummer:	1005767/03
Name Gewässerabschnitt	05.09.05.03_02	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt " (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738707.46 / 1271641.56	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738625.35 / 1271615.45		
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Güttingen		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.2 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 m ergibt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulische, emp. Method.	-		
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindl. GewR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m ²
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	